

Weisungen
des Regionalverbandes Saarbrücken
zu § 24 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB II)

gültig ab: 01.04.2017

	Inhalt	Seite
1	Einleitendes	2
1.1	Inkrafttreten	2
1.2	Änderungshistorie	2
2	Rechtsgrundlagen	3
2.1	§ 24 SGB II – Abweichende Erbringung von Leistungen	3
2.2	§ 27 SGB II – Leistungen für Auszubildende	3
2.3	§ 37 SGB II – Antragserfordernis	3
3	Einordnung der Leistungen für Erstaussstattungsbedarfe im SGB II	4
4	Anspruchsberechtigter Personenkreis	6
4.1	Besonderheiten bei Personen ohne Anspruch auf die Gewährung (laufender) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	6
4.2	Besonderheiten bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	7
4.3	Besonderheiten bei Personen, die als Auszubildende vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen sind	8
5	Begriff der Erstaussstattung	9
6	Umfang der Erstaussstattung, Ausstattungsstandard	11
6.1	Umfang der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	11
6.2	Umfang der Erstaussstattung für die Bekleidung	12
6.3	Umfang der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt	12
7	Art und Höhe der Leistungsgewährung	14
8	Verwaltungsverfahren	16
8.1	Antragserfordernis	16
8.2	Amtsermittlungsgrundsatz, Ermittlungsdienst, Mitwirkungsobliegenheiten	17
8.3	Entscheidung über den Leistungsantrag	17
8.3.1	Gutscheinverfahren, Abrechnung	18
8.3.2	Individuelle Geldleistungsgewährung	19
8.3.3	Pauschale Geldleistungsgewährung	19
9	Übersicht über die Anlagen	20

1	Einleitendes
----------	---------------------

1.1	Inkrafttreten, Geltungsbereich
------------	---------------------------------------

- (1) Auf der Grundlage des § 44b Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II hat der Regionalverband Saarbrücken die vorliegenden Weisungen zu § 24 Abs. 3 SGB II zur Gewährung von Leistungen für die Bedarfe für
- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und
 - Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- erlassen.
- (2) Die Weisungen treten ab dem 01.04.2017 in Kraft.
- (3) Die Weisungen gelten für das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken.
- (4) Die Handlungsanweisung des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken Nr. 12/2014 tritt ab dem 01.04.2017 außer Kraft.

1.2	Änderungshistorie
------------	--------------------------

01.04.2017 Grundwerk

2	Rechtsgrundlagen
----------	-------------------------

2.1	§ 24 SGB II – Abweichende Erbringung von Leistungen
------------	--

(1-2) [...]

- (3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für
1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. [...].

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4-5) [...]

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2.2	§ 27 SGB II – Leistungen für Auszubildende
------------	---

(1) [...]

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

(3) [...]

2.3	§ 37 SGB II – Antragserfordernis
------------	---

(1) ¹Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. ²Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) ¹Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. ²Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. ³Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 3 zurück.

3	Einordnung der Leistungen für Erstausrüstungsbedarfe im SGB II
----------	---

- (1) Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II umfassen die (laufenden) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- den Regelbedarf nach § 20 SGB II,
 - die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und
 - den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst nach § 20 Abs. 1 SGB II insbesondere (= keine abschließende Aufzählung)

- Ernährung,
- Kleidung,
- Körperpflege,
- Hausrat,
- Haushaltsenergie (ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile) sowie
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens; zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Hieraus folgt, dass die Leistungsberechtigten grundsätzlich die Bedarfe an

- Ausstattungsgegenständen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und
- Kleidung

aus den Leistungen für den Regelbedarf bestreiten müssen. Dies gilt auch, soweit die Bedarfe nur unregelmäßig anfallen.

- (2) Können Leistungsberechtigte die Bedarfe aktuell nicht aus den Leistungen für den Regelbedarf bestreiten, besteht unter den Voraussetzungen der §§ 24 Abs. 1 i. V. m. 42a SGB II die Möglichkeit einer darlehensweisen Leistungsgewährung.

Zur Vermeidung einer Darlehensgewährung können Betroffene an Sozialkaufhäuser und Möbellager verwiesen werden, bei denen für geringes Entgelt entsprechende Gegenstände erworben werden können. Anschriften und Kontaktdaten von Sozialkaufhäusern und Möbellagern befinden sich in der Anlage 2.

- (3) Für Erstausrüstungsgegenstände, für die die Leistungsberechtigten (noch) nicht die Möglichkeit hatten, Rücklagen aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bilden, hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 3 SGB II einmalige Leistungen vorgesehen, und zwar (= abschließende Aufzählung):
- Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II),
 - Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. SGB II),
 - Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. SGB II) und
 - Leistungen zur Anschaffung und zu Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (siehe dazu fachliche Weisungen der BA);

Leistungen hierfür werden (neben den Leistungen für den Regelbedarf) gesondert als Zuschuss erbracht (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

- (4) Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind Leistungen für Erstausstattungsbedarfe gesondert zu beantragen.

4	Anspruchsberechtigter Personenkreis
----------	--

- (1) Grundsätzlich anspruchsberechtigt können sein
- Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II,
 - Personen mit Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II,
 - Personen, die alleine deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil sie nicht hilfebedürftig sind, das bedarfsübersteigende Einkommen oder Vermögen jedoch nicht ausreicht, den Erstausstattungsbedarf zu decken, nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II, und
 - Personen, die nach § 7 Abs. 5 SGB II als Auszubildende vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen sind, für die Leistungen für die Bedarfe Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach § 27 Abs. 2 SGB II.
- (2) Anspruch auf Leistungen für Erstausstattungen hat der konkret betroffene Hilfebedürftige.
- Es muss deshalb stets geprüft werden, für welche Person Leistungen beantragt werden und ob diese Person einen Erstausstattungsbedarf hat.
 - Werden Leistungen gewährt, sind diese im Bescheid konkret der leistungsberechtigten Person zuzuordnen.

Anspruch auf Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten können auch mehrere Hilfebedürftige gleichzeitig haben.

4.1	Besonderheiten bei Personen ohne Anspruch auf die Gewährung (laufender) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
------------	--

- (1) Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II haben auch Personen, die alleine deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil sie nicht hilfebedürftig sind, Anspruch auf Leistungen für die Erstausstattungsbedarfe, wenn das bedarfsübersteigende Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Erstausstattungsbedarfe zu decken.
- (2) Ein Leistungsanspruch besteht höchstens, soweit die zu berücksichtigenden Erstausstattungsbedarfe das im Monat der Entscheidung über den Leistungsantrag zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen übersteigen.
- (3) Nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II kann auch (zusätzlich) das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang dieses weitere Einkommen berücksichtigt wird, steht im Ermessen des Jobcenters. Nach § 39 Abs. 1 SGB I hat das Jobcenter das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermessensermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten; auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch.

Ist der Bedarf sofort zu decken (Bedarfsdeckung unaufschiebbar), ist im Ermessenswege kein weiteres Einkommen zu berücksichtigen.

Ein Ansparen von bis zu sechs Monaten kann zugemutet werden, wenn der Bedarf

- nicht sofort oder
- nicht sofort in voller Höhe

gedeckt werden muss.

Im Regelfall kann eine Berücksichtigung von zusätzlichem Einkommen nach folgendem Schema erfolgen:

mtl. Mehreinkommen	Haltbarkeit der Güter	
	bis einschl. vier Jahre (z. B. Bekleidung)	ab fünf Jahre (z. B. Möbel)
	Multiplikationsfaktor	Multiplikationsfaktor
< 25,00 €	2	3
25,01 € ≤ 50,00 €	3	4
50,01 € ≤ 75,00 €	4	5
75,01 € ≤ 100,00 €	5	6
> 100,00 €	Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Bedarf ohne eine einmalige Leistung gedeckt werden kann (abhängig von der Höhe des Gesamtbedarfs). Ausnahmen von dieser Regelung sind in besonders begründeten Fällen möglich, z.B. insbesondere dann, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Leistungsberechtigte unabwendbare Belastungen zu tragen hat.	

Beispiel:

Es werden Gegenstände für eine Wohnungserstaussstattung im Wert von 850,- € benötigt. Der Bedarf muss nicht sofort in voller Höhe gedeckt werden. Das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen im Monat der Entscheidung über den Leistungsantrag sowie in den folgenden Monaten beträgt monatlich 55,- €.

Berechnung: 850,- € ./ (1 Monat x 55,- € + (5 Monate x 55,- €) =) 520,- €.

Ergebnis: Es können Leistungen für eine Erstaussattung i. H. v. 520,- € gewährt werden.

4.2

Besonderheiten bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- (1) Haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen § 22 Abs. 5 SGB II für die Zeit nach ihrem Umzug keinen Anspruch auf Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung, so haben sie auch keinen Anspruch auf Leistungen für die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (vgl. § 24 Abs. 6 SGB II).

Mit dieser Regelung soll der kostenträchtige Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen begrenzt werden, die bislang wegen Unterstützung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben; der Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus soll grundsätzlich nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (Ausnahmen: vgl. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 – 3 SGB II).

- (2) Der genannte Personenkreis kann jedoch Leistungen für eine Erstaussattung
- für Bekleidung und
 - bei Schwangerschaft und Geburt
- nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II erhalten.

4.3	Besonderheiten bei Personen, die als Auszubildende vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen sind
------------	---

- (1) Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen sind, haben nach § 27 Abs. 2 SGB II Anspruch auf Leistungen
 - für die Erstausrüstung mit Kleidung und
 - für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburtnach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, soweit die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II besteht hingegen nicht.

5	Begriff der Erstausrüstung
----------	-----------------------------------

- (1) Der Begriff der Erstausrüstung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Gesetz nicht legaldefiniert ist.
- (2) Eine Erstausrüstung – in Abgrenzung zur Ersatzbeschaffung – liegt zum einen dann vor, wenn die Erstausrüstungsgegenstände dem Hilfebedürftigen noch gar nicht zur Verfügung standen und daher erstmals angeschafft werden müssen (Erstbeschaffung).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Erstausrüstung für eine Wohnung besteht auch dann, wenn der Hilfebedürftige die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und bereits längere Zeit in einer unmöblierten Wohnung gelebt hat¹.

Der Erstausrüstungsanspruch ist nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung ausgerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen. Welche Gegenstände benötigt werden, hängt jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalles ab². Z. B. wenn ein Hilfebedürftiger nach einem Umzug aus einer Wohnung, in der ihm vom Vermieter ein Elektroherd gestellt worden war, in der neuen Wohnung keine Kochgelegenheit hat, fällt die Haushaltsausstattung mit einem Elektroherd unter den Begriff der Erstausrüstung³. Kein Erstausrüstungsanspruch besteht, soweit dem Leistungsberechtigten Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte von Dritten (z. B. vom Vermieter, von Angehörigen oder Freunden) zur (Mit)Benutzung überlassen werden, oder wenn ihm ein Haushaltsmitglied die (Mit)Benutzung gestattet⁴.

Zum Erstausrüstungsbedarf gehören auch Transportkosten (z. B. für eine Waschmaschine), wenn die leistungsberechtigte Person den Transport nicht selbst organisieren kann.

- (3) Eine Ersatzbeschaffung steht dann ausnahmsweise einer Erstausrüstung wertungsmäßig gleich, wenn
 1. außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis,
 2. ein „spezieller Bedarf“ und
 3. ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besondere Ereignis und dem Bedarf vorliegen⁵.

Wie bei der Erstbeschaffung ist auch bei einer dieser „wertend“ gleichzusetzenden erneuten Beschaffung eine bedarfsbezogene Betrachtungsweise erforderlich. Außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis können dann nicht anerkannt werden, wenn der Bedarf infolge des allgemein üblichen Abnutzungs- und Verschleißprozesses nach und nach entstanden ist, auch wenn hierbei personenbezogene Faktoren mitgewirkt haben. Erforderlich sind vielmehr „von außen“ einwirkende Umstände bzw. Ereignisse. Diese müssen, soweit sie nicht mit Veränderungen der Wohnung bzw. der Wohnsituation einhergehen, regelmäßig geeignet sein, den plötzlichen „Untergang“ bzw. die Unbrauchbarkeit der Bedarfsgegenstände unabhängig von sonstigen allgemeinen Gründen zu bewirken.

Die Wertung einer Ersatzbeschaffung von Bekleidung als Erstausrüstung setzt eine grundlegend neue Lebenssituation voraus; das ist dann nicht der Fall, wenn nur einzelne Kleidungsstücke fehlen oder „untergegangen“ sind⁶.

Ist eine Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung einer Erstausrüstung nicht wertungsmäßig gleichzusetzen (z. B. wenn nur einzelne Bedarfsgegenstände unbrauchbar

geworden sind), kommt unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II die Gewährung eines Darlehens in Betracht; Träger der Leistungen für das Darlehen ist die BA.

- (4) Folgende Ereignisse können (= keine abschließende Aufzählung) einen Erstausstattungsbedarf auslösen:
- Kompletterverlust, z. B. durch Brand,
 - Neuanmietung oder unzureichende Bekleidungsausstattung nach Haftentlassung oder Wohnungslosigkeit,
 - Wohnungseinrichtung ging bei einem Zuzug aus dem Ausland unter⁷,
 - Ausstattungsgegenstände sind allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden⁸ oder der Umzug war aus anderen objektiven Gründen notwendig (z. B. Geburt eines Kindes)⁹,
 - krankheitsbedingte große Gewichtszu- oder -abnahme¹⁰,
 - Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften¹¹; hier ist jedoch Folgendes zu beachten: Die Aufteilung des Hausrats ist grundsätzlich eine „eigentumsrechtliche Frage“. Vorrangig sollte darauf hingewirkt werden, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung des Hausrats zwischen den Partnern getroffen und vorgelegt wird,
 - Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (z. B. Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung.
- (5) In folgenden Situationen liegt regelmäßig kein Erstausstattungsbedarf vor (= keine abschließende Aufzählung).
- Üblicher Verschleiß von Gebrauchtgegenständen,
 - Gegenstände sind weiter funktionsfähig, gefallen dem Hilfebedürftigen jedoch nicht mehr oder passen nicht mehr optimal zu einer neuen Wohnung,
 - Gegenstände müssen ohnehin – also unabhängig vom Umzug – wegen Unbrauchbarkeit durch andere Gegenstände ersetzt werden¹²,
 - normales Wachstum von Kindern begründet keinen Bekleidungs-Erstausstattungsbedarf¹³,
 - Teppichböden und Renovierungsbedarfe; diese sind den Bedarfen für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zuzuordnen¹⁴¹⁵,
 - Einlagerung von Möbel nach Zwangsräumung durch den Vermieter¹⁶,
 - Ergänzungsbedarf an Bekleidung bei medizinischer Rehabilitation¹⁷.

6	Umfang der Erstausrüstung, Ausstattungsstandard
----------	--

Grundsätzlich ist dem Leistungsberechtigten die Beschaffung von gebrauchten Gegenständen zumutbar. Dies gilt grundsätzlich auch für Allergiker¹⁸. Zur Ermittlung der Höhe des Bedarfs für die Erstausrüstung ist die Heranziehung aktueller Vergleichspreise auf dem Gebrauchtwarenmarkt regelmäßig angemessen¹⁹.

6.1	Umfang der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
------------	--

- (1) Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung setzen voraus, dass es sich um wohnraumbezogene Gegenstände handelt, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen²⁰. Im Rahmen der Erstausrüstung nach Bezug einer Wohnung muss nicht notwendig eine Wohnungsvollausstattung sichergestellt werden²¹. Haben die vorhandenen Möbel nicht den grundlegenden Bedürfnissen genügt (z. B. Beschaffung Kinderbett vom Sperrmüll), liegt bei der Beschaffung von Möbel, die den grundlegenden Bedürfnissen entsprechen, eine Erstausrüstung vor²². Ein Anspruch auf die Beschaffung von Neuwaren besteht nicht²³.
- (2) Eine – nicht abschließende – Aufzählung von Gegenständen im o. g. Sinne befindet sich in der Anlage 1.
- (3) Einzelfälle:

Ein Fernsehgerät gehört nicht zu einer Erstausrüstung für die Wohnung, weil es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Der Fernseher dient vielmehr der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen. Diese Bedarfe müssen aus den Leistungen für den Regelbedarf bestritten werden; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II kann ein Darlehen gewährt werden²⁴.

Die Anschaffung eines eigenen Schreibtisches für ein schulpflichtiges Kind zählt nicht zur Erstausrüstung. Denn auch in Haushalten niedriger Einkommensgruppen ist es nicht unüblich, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch in ihrem Kinderzimmer haben. Nur wenn der vorhandene Esstisch nicht geeignet oder nicht ausreichend ist, kann ein Bedarf an einem weiteren (Schreib-)Tisch bestehen.

Ein Computer ist bereits begrifflich kein Haushaltsgerät i. S. v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II²⁵.

Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt und ist damit auch nicht Bestandteil einer Erstausrüstung für Wohnungen²⁷.

Geschirrspüler und Mikrowelle sind keine Erstausrüstungsgegenstände i. S. v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II²⁸.

Eine orthopädische Matratze und ein entsprechender Lattenrost gehören nicht zum notwendigen Erstausrüstungsbedarf, denn sollte eine medizinische Notwendigkeit für solche Gegenstände bestehen (z. B. wegen Bandscheibenschäden), besteht eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf diese ist der Hilfebedürftige zu verweisen²⁹.

Die erstmalige Ausstattung eines Kleinkinds mit einem Jugendbett – anstelle eines Kinderbetts – ist eine dem Grunde nach angemessene Erstaussstattung für Wohnung³⁰.

Eine Küchenarbeitsplatte gehört nicht zu den in diesem Sinne notwendigen Ausstattungsgegenständen³¹.

- (4) Zu den Erstaussstattungen für die Wohnung zählen nicht die Kosten der Einzugsrenovierung – z. B. für den Kauf von Teppichbodenbelag oder Tapeten –. Solche Kosten dienen vielmehr dem Herstellen der Bewohnbarkeit der Unterkunft und sind damit den Bedarfen der Unterkunft zuzuordnen und sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (Angemessenheit!) zu übernehmen³²³³.

6.2	Umfang der Erstaussstattung für die Bekleidung
------------	---

- (1) Die Erstaussstattung an Kleidung muss so umfänglich sein, dass sie dem Leistungsberechtigten grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfällen, Arztbesuchen, der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen u. a. ein zusätzliches Wechselbedürfnis eintreten kann.

- (2) Eine – nicht abschließende – Aufzählung von Gegenständen im o. g. Sinne befindet sich in der Anlage 1.

- (3) Einzelfälle:

Kleidung für eine Kommuniionsfeier stellt keinen Bekleidungs-Erstaussstattungsbedarf dar³⁴.

Berufliche Kleidung zählt nicht zu einer Erstaussstattung i. S. v. § 24 Abs. 3 SGB II³⁵.

6.3	Umfang der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
------------	---

- (1) Die Erstaussstattung bei Geburt umfasst entsprechende Babywäsche, die das Neugeborene nach vollzogener Geburt voraussichtlich in den ersten Tagen und Wochen tragen wird, sowie Gegenstände, die das Baby in dieser Zeit benötigt.

Der Anspruch auf Leistungen für die Erstaussstattung bei Geburt eines Kindes besteht unabhängig davon, ob die Leistungsempfängerin Zuwendungen aus der Mutter-Kind-Stiftung erhält³⁶. Dies gilt jedoch nicht, soweit damit vor Antragstellung Erstaussstattungsgegenstände bereits beschafft wurden (s. u.).

- (2) Eine – nicht abschließende – Aufzählung von Gegenständen im o. g. Sinne befindet sich in der Anlage 1.

- (3) Einzelfälle:

- (3) Die Ersatzbeschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist nur dann einem Erstaussstattungsbedarf wertungsmäßig gleichzusetzen, wenn
- seit der letzten Geburt eines Kindes mindestens zwei Jahre vergangen sind oder
 - die Hoch-Schwangerschaft in eine andere Jahreszeit fällt, wobei die Übergangsjahreszeiten als dieselbe Jahreszeit anzusehen sind.

Andernfalls handelt es sich um eine Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung, die aus den Leistungen für den Regelbedarf zu decken ist. Unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II kann ein Darlehen gewährt werden; Träger der Leistungen für ein Darlehen ist die BA.

Ein Autokindersitz gehört nicht zur Erstausrüstung bei Geburt³⁷.

- (1) Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen
- als Sachleistung,
 - als Geldleistung in individuell festgestelltem Umfang oder
 - als Geldleistung in pauschaler Höhe
- erbracht werden.

Die Art der Leistungsgewährung steht im Ermessen des Jobcenters³⁸. Zur Ermessensausübung wird Bezug genommen auf die Ausführungen in der Handlungsanweisung des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken Nr. 2/2011.

Die Sachleistungsgewährung ist zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung im Ermessenswege zulässig³⁹⁴⁰. In der Ausgabe von Gutscheinen liegt keine Diskriminierung oder Stigmatisierung. Eine solche Ausgabe ersetzt lediglich die Barauszahlung des Betrages mit anschließender Kontrolle der Einhaltung der Zweckbestimmung der Ausgabe des Leistungsträgers. Ob der Staat das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt ihm überlassen⁴¹.

- (2) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des regionalen Gebrauchsgütermarktes hat sich der Regionalverband Saarbrücken mit dem Ziel der effizienten und tatsächlichen Bedarfsdeckung dazu entschlossen, sein Ermessen hinsichtlich der Art der Leistungsgewährung bei der Gewährung von Leistungen für eine Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II generell so auszuüben, dass

1. vorrangig Sachleistungen und
2. nur dann, wenn Sachleistungen tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, Geldleistungen in individuell bestimmten Umfang (Geldleistungen)

zu gewähren sind.

Von dieser zulässigen generellen Ermessensausübung kann nur im Ausnahmefall – im sog. atypischen Fall – abgewichen werden.

Ein atypischer Fall wird stets angenommen bei Personen ohne Anspruch auf die Gewährung (laufender) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Nr. 4.1), denn im Regelfall führt eine Einkommensberücksichtigung dazu, dass der Erstausrüstungsbedarf nicht ganz durch die zu gewährenden Leistungen gedeckt wird. Diese Personen erhalten im Regelfall Geldleistungen in individuell bestimmten Umfang.

Ein atypischer Fall wird auch stets angenommen bei Gegenständen, bei denen aus hygienischen Gründen nicht auf Gebrauchsgüter zurückgegriffen werden kann (in der Anlage 1 mit „G“ gekennzeichnet; z. B. Matratze, Bettwäsche etc.). Für diese Bedarfe werden ebenfalls Leistungen in individuell bestimmten Umfang gewährt.

Die Höhe der Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ergibt sich aus der Anlage 1. Werden Einrichtungsgegenstände benötigt, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, ist ein individueller Betrag festzusetzen.

- (3) Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt:

Für diese Erstausrüstungsbedarfe werden regelmäßig pauschale Geldleistungen erbracht.

Wird keine volle Erstausrüstung an Bekleidung benötigt, wird die Pauschale anteilig gewährt. Der Betrag wird individuell unter Berücksichtigung der benötigten Kleidungsstücke und deren Anschaffungspreis festgelegt.

Sachleistungen sollen nur dann gewährt werden, wenn zu befürchten ist, dass Geldleistungen nicht zur tatsächlichen Bedarfsdeckung verwendet werden.

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus den Anlage 1. Wird keine volle Erstausrüstung benötigt, ist ein individueller Betrag festzusetzen.

- (3a) Die Entlassung von Strafgefangenen löst grundsätzlich zunächst keinen Bedarf an einer Erstausrüstung für Bekleidung aus. Gemäß § 75 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichenden Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf von Bekleidung verfügen. Zu prüfen ist jedoch, ob der Umfang der vorhandenen Kleidungsstücke demjenigen für eine Bekleidungserstausrüstung tatsächlich entspricht. Falls nein, kommen (ergänzende) Leistungen für eine Bekleidungserstausrüstung in Betracht.

- (3b) Bei Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden ist; für Ergänzungsbedarf sind lediglich 70,- € als Pauschale für die Säuglingserstausrüstung (ca. 30 % von 200,- €) zu bewilligen. Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 100,- € als Pauschale für die Säuglingserstausrüstung (50 % von € 200,00) zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

- (4) Leistungsberechtigte, denen Sachleistungen gewährt werden, erhalten diese bis zu dem Wert, wie andernfalls Geldleistungen in individuell bestimmten Umfang zu erbringen wären.
- (5) Die betragsmäßige Zuordnung zu einzelnen Gegenständen ergibt sich aus der Anlage 1; dabei handelt es sich im Regelfall um Obergrenzen, die nur überschritten werden dürfen, wenn zu diesem Preis tatsächlich keine Gegenstände erworben werden können.

Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte, jedoch benötigte Gegenstände ist individuell ein Betrag festzusetzen, ggf. nach einer Internetrecherche.

- (6) Soweit diese Weisung im Regelfall eine Sachleistungsgewährung vorsieht, kann es (auch) für nach der Antragstellung selbst beschaffte Gegenstände keine Kostenerstattung geben. Anderes kann nur im anschließenden Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahren gelten, wenn der Antragsteller im Hinblick auf eine fehlerhafte Ablehnung einer Sachleistungsgewährung wegen Eilbedürftigkeit Gegenstände selbst beschafft hat⁴².

8	Verwaltungsverfahren
----------	-----------------------------

8.1	Antragserfordernis
------------	---------------------------

- (1) Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II umfasst der Antrag auf die Gewährung von (laufenden) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht die Leistungen für die Erstausstattungsbedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II; diese sind gesondert zu beantragen⁴³.

Neben dem Leistungsberechtigten selbst kann für diesen auch

- der gesetzliche Vertreter,
- der nach § 38 SGB II vermutet Bevollmächtigte oder
- ein gewillkürt Bevollmächtigter

den Antrag stellen.

- (2) Der Leistungsantrag wirkt auf den ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, zurück (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Wurden einem Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Erstausstattung einer Wohnung von dritter Seite Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt, so scheidet ein Anspruch auf Erstausstattung mangels eines konkreten Bedarfs aus.

Grundsätzlich gilt danach: Wurde der Erstausstattungsbedarf bis zum Ende des Monats vor dem Monat der Antragstellung bereits gedeckt – sei es auch nur durch ein Darlehen durch Familienangehörige o. ä. –, scheidet die Gewährung von Leistungen für einen Erstausstattungsbedarf wegen verspäteter Antragstellung aus⁴⁴. Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für vor wirksamer Antragstellung angeschaffte Gegenstände fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage⁴⁵.

- (3) Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Über eine bloß mündliche oder fernmündliche Antragstellung ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Im Übrigen ist der Antrag zur Akte zu nehmen.
- (4) Besteht bei der Beantragung von Leistungen für eine Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten Kontakt mit dem Antragsteller (= bei mündlicher, fernmündlicher Antragstellung oder persönlicher Abgabe des schriftlichen Antrages), sollte der Antragsteller darüber informiert werden, in welcher Art (Sachleistung, Geldleistung in individuell bestimmten Umfang, Geldleistungspauschale) die Leistungsgewährung im Regelfall erfolgt. Über die Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Bei persönlicher Vorsprache ist dem Antragsteller ein Informationsblatt auszuhändigen (siehe Anlage 2).

Bei Antragstellung ist dem Antragsteller ein Informationsblatt (nach Anlage 2) auszuhändigen bzw. zuzusenden. Das Informationsblatt enthält grundsätzliche Aussagen zur Leistungsgewährung und eine Liste mit Sozialkaufhäusern im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken.

- (5) Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller konkret anzugeben,
- aus welchem Grund er eine Erstausstattung benötigt und
 - welche Erstausstattungsgegenstände er benötigt.

Als Orientierung, welche Gegenstände regelmäßig in Betracht kommen, wird Bezug genommen auf die Anlage 1.

- (6) Das Jobcenter ist bei Antragstellung verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich
- klare und sachdienliche Anträge gestellt und
 - unvollständige Angaben ergänzt werden
- (vgl. § 16 Abs. 3 SGB I).

8.2	Amtsermittlungsgrundsatz, Ermittlungsdienst, Mitwirkungsobliegenheiten
------------	---

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Sie hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB X).
- (2) Nach § 21 Sätze 1 u. 2 Nr. 2 u. 4 SGB X kann das Jobcenter zur Ermittlung des Sachverhaltes insbesondere
- Beteiligte, also den Antragsteller sowie weitere Personen unter Beachtung des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 SGB X hören und
 - (durch seinen Ermittlungsdienst) den Augenschein nehmen; zum Nachweis eines Bedarfs an Erstausrüstung sind Fotos eines leeren Zimmers regelmäßig nicht ausreichend⁴⁶.
- (3) Die Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers ergeben sich aus §§ 60 ff. SGB I. Im Falle fehlender Mitwirkung können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, jedoch erst, nachdem der Betroffene schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (vgl. § 66 Abs. 1 u. 3 SGB I).

Die Zusendung des Informationsblattes (s. o., Nr. 8.1 Abs. 4) und eines Mitwirkungsschreibens sollte grundsätzlich zeitgleich erfolgen.

- (4) Der Ermittlungsdienst soll dann eingeschaltet werden, wenn Zweifel an den Angaben im Leistungsantrag bestehen. Auf die Ausführungen in der Handlungsanleitung des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken betreffend die Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsdienst in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.
- (5) Die weiteren Sachverhaltsermittlungen sind aktenkundig zu machen.

8.3	Entscheidung über den Leistungsantrag, Auszahlung von Geldleistungen
------------	---

- (1) Über den Leistungsantrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (2) Soweit Leistungen bewilligt werden, ist im Bescheid anzugeben,
- für welche Gegenstände in welchem wertmäßigen Umfang eine Bewilligung ausgesprochen wird und
 - in welcher Form (= Sachleistung, individuelle Geldleistung, pauschale Geldleistung) die Leistungsgewährung erfolgt.

Soweit Sachleistungen bewilligt werden,

- ist dem Leistungsberechtigten mitzuteilen, dass die Sachleistungsgewährung im Gutscheilverfahren erfolgt,
- der Gutschein nur in Warenhäusern (Kaufhäusern) eingelöst werden kann und

- er ist aufzufordern, dem Jobcenter mitzuteilen, welche Gegenstände er in welchem Kaufhaus erwerben möchte.
- (3) Soweit ein Leistungsantrag abgelehnt wird, ist die Ablehnung zu begründen (vgl. § 35 SGB X).
- (4) Für die Erstellung des Bescheides ist die Bescheidvorlage aus der Jobcenterablage zu verwenden.

Der Bescheidentwurf ist

- mit einem Absende- oder Aushändigungsvermerk zu versehen,
 - zur Akte zu nehmen und
 - als externes Dokument in ALLEGRO einzustellen.
- (5) Die Auszahlung von Leistungen für eine Erstausrüstung
- bei Schwangerschaft sollte grundsätzlich zu Beginn des sechsten, nicht jedoch vor Beginn des vierten Schwangerschaftsmonats,
 - bei Geburt sollte grundsätzlich zu Beginn des achten, nicht jedoch vor Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats
- erfolgen; die entsprechende Leistungsbewilligung sollte dem entsprechend erst zeitnah davor erfolgen.

8.3.1	Gutscheinverfahren, Abrechnung
--------------	---------------------------------------

- (1) Die Sachleistungsgewährung erfolgt im Gutscheinverfahren.
- (2) Gutscheine können nur in Warenhäusern (Kaufhäusern) eingelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass Gutscheine in allen Sozialkaufhäusern im Regionalverband Saarbrücken (siehe Anlage 2) eingelöst werden können.

- (3) Auf Mitteilung des Leistungsberechtigten stellt das Jobcenter je Bezugsquelle (Kaufhaus) einen Gutschein mit den Gegenständen inklusive Höchstwert aus, die dieser im jeweiligen Kaufhaus erwerben möchte.

Für die Erstellung von Gutscheinen darf nur die Vorlage aus der Jobcenterablage verwendet werden.

Der Gutscheinentwurf ist

- mit einem Absende- oder Aushändigungsvermerk zu versehen,
 - zur Akte zu nehmen und
 - als externes Dokument in ALLEGRO einzustellen.
- (4) Das Kaufhaus hat den Gutschein gegen Warenausgabe einzuziehen und auf dem Gutschein zu vermerken, welche Gegenstände und zu welchem Wert es diese ausgegeben hat. Das Kaufhaus sendet den Gutschein mit Rechnung zurück an das Jobcenter.
- (5) Nach Rücklauf des Gutscheins
- erfasst der jeweils zuständige Sachbearbeiter die Rechnung in ALLEGRO,
 - weist den Rechnungsbetrag an und
 - nimmt Gutschein, Rechnung und Anweisung zur Verwaltungsakte auf.

8.3.2	Individuelle Geldleistungsgewährung
--------------	--

Soweit individuelle Geldleistungen gewährt werden, erfolgt die Auszahlung mit dem Bewilligungsbescheid.

8.3.3	Pauschale Geldleistungsgewährung
--------------	---

- (1) Soweit pauschale Geldleistungen gewährt werden, erfolgt die Auszahlung mit dem Bewilligungsbescheid.

9	Übersicht über die Anlagen
Anlage 1	Umfang und Höhe der Erstausrüstung
Anlage 2	Informationsblatt mit Kontaktdaten von Sozialkaufhäusern

-
- ¹ vgl. Urteil des BSG v. 20.08.2009 - B 14 AS 45/08 R
 - ² vgl. Urteil des BSG v. 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R
 - ³ vgl. Urteil des LSG SAH v. 18.12.2008 – L 2 B 449/08 AS ER
 - ⁴ vgl. Beschluss des LSG Sachsen v. 15.06.2012 – L 3 AS 158/12 B PKH
 - ⁵ vgl. Urteil des BSG vom 06.08.2014 – B 4 AS 57/13 R
 - ⁶ vgl. Urteil des LSG RP v. 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS
 - ⁷ vgl. Urteil des BSG v. 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R
 - ⁸ vgl. Urteil des BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R
 - ⁹ vgl. Urteil des LSG BW v. 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11
 - ¹⁰ vgl. Urteil des LSG Hamburg v. 27.10.2011 – L 5 AS 342/10
 - ¹¹ vgl. LSG NRW v. 25.03.2008 – L 19 B 13/08 AS ER
 - ¹² vgl. Beschluss des LSG NRW v. 15.08.2011 - L 19 AS 938/11 NZB
 - ¹³ vgl. Urteil des BSG v. 23.03.2010 - B 14 AS 81/08 R
 - ¹⁴ vgl. Beschluss des LSG NRW v. 05.01.2010 - L 1 B 25/09 AS
 - ¹⁵ vgl. Urteil des LSG NRW v. 23.03.2011 – L 12 SO 582/10
 - ¹⁶ vgl. LSG NRW v. 25.06.2008 – L 7 B 9/08 AS
 - ¹⁷ vgl. Urteil des LSG RP v. 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS
 - ¹⁸ vgl. Beschluss des LSG SAH v. 04.03.2009 – L 5 AS 26/09 B ER
 - ¹⁹ vgl. Urteil des SG Aachen vom 22.02.2011 – S 20 SO 142/10
 - ²⁰ vgl. Urteil des BSG v. 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R
 - ²¹ vgl. Urteil des LSG SAH v. 24.11.2011 – L 2 AS 81/08
 - ²² vgl. Beschluss des LSG NRW v. 29.08.2013 – L 19 AS 999/13 B
 - ²³ vgl. Urteil des LSG Bayern v. 14.05.2014 – L 11 AS 617/13 mit zahlreichen weiteren Nachweisen
 - ²⁴ vgl. Urteile des BSG v. 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R, v. 09.06.2011 – B 8 SO 3/10 R
 - ²⁵ vgl. Beschluss des LSG NRW v. 23.04.2010 - L 6 AS 297/10 B
 - ²⁶ vgl. Urteil des LSG NRW v. 19.03.2015 – L 7 AS 2346/13
 - ²⁷ vgl. Beschluss des LSG BB v. 11.04.2011 - L 28 AS 190/09 NZB
 - ²⁸ vgl. Urteil des LSG Hessen v. 13.11.2015 – L 9 AS 44/15
 - ²⁹ vgl. Beschluss des LSG SAH v. 09.06.2011 – L 5 AS 170/11 B ER
 - ³⁰ vgl. Urteil des BSG v. 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R
 - ³¹ vgl. Urteil des SG Berlin v. 20.11.2013 – S 205 AS 4714/11
 - ³² vgl. Urteil des BSG v. 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R
 - ³³ vgl. Urteil des LSG NSB v. 23.02.2011 – L 13 AS 47/08
 - ³⁴ vgl. Urteil des LSG Bayern v. 23.04.2009 – L 11 AS 125/08
 - ³⁵ vgl. Urteil des LSG Hamburg v. 30.09.2010 – L 5 AS 12/06
 - ³⁶ vgl. Urteil des SG Magdeburg v. 17.03.2015 – S 21 AS 3987/11 – mit weiteren Nachweisen
 - ³⁷ vgl. LSG BB v. 24.04.2008 – L 5 B 1973/07 AS PKH; a. A.: Urteil des Sozialgerichtes Heilbronn v. 28.07.2015 – S 11 AS 44/15
 - ³⁸ vgl. LSG MV v. 21.12.2007 – L 8 B 301/07 ER
 - ³⁹ vgl. Urteil des SG Gießen v. 06.07.2015 – S 25 AS 607/12
 - ⁴⁰ vgl. Urteil des LSG SH v. 09.12.2009 – L 9 SO 5/09
 - ⁴¹ vgl. Beschluss des LSG SAH v. 07.04.2011 – L 5 AS 50/11 B ER
 - ⁴² Ausfluss aus: Urteil des BSG v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R
 - ⁴³ vgl. Urteil des LSG SAH v. 08.10.2015 - L 5 AS 638/14
 - ⁴⁴ vgl. Urteil des SG Karlsruhe v. 04.10.2013 – S 1 SO 2746/13
 - ⁴⁵ vgl. Urteil des LSG Hamburg v. 15.03.2012 – L 4 AS 40/09
 - ⁴⁶ vgl. Urteil des LSG BW v. 20.03.2015 – L 12 AS 4232/14

**Umfang der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**

	1-Pers.-HH	Betrag	S	G	2-Pers.-HH	Betrag	S	G
Küche	Single-Küche (inkl. Kühlschrank, Herd)	250,- €	x		Küchenschrank	80,- €	x	
	Küchentisch	40,- €	x		Küchentisch	40,- €	x	
	2 Küchenstühle	20,- €	x		4 Küchenstühle	40,- €	x	
	Lampe	10,- €	x		Spüle	25,- €	x	
					Lampe	10,- €	x	
Summe		320,- €				195,- €		
Wohnzimmer	Regal	20,- €	x		Wohnzimmerschrank	150,- €	x	
	Sitzcouch	70,- €	x		Regal	20,- €	x	
	Couchtisch	25,- €	x		Couchgarnitur	100,- €	x	
	Lampe	10,- €	x		Couchtisch	25,- €	x	
					Lampe	10,- €	x	
Summe		125,- €				305,- €		
Schlafzimmer	Einzelbett (inkl. Sprungrahmen)	80,- €	x		Doppelbett (inkl. Sprungrahmen)	100,- €	x	
	Matratze	80,- €		x	2 Matratzen	160,- €		x
	Kleiderschrank	70,- €	x		Kleiderschrank	100,- €	x	
	Nachtschrank	10,- €	x		2 Nachtschränken	20,- €	x	
	Federdecke	25,- €		x	2 Federdecken	50,- €		x
	Kopfkissen	10,- €		x	2 Kopfkissen	30,- €		x
	2 x Bettwäsche	30,- €		x	2 x Doppelbettwäsche	40,- €		x
	2 Spannbetttücher	15,- €		x	4 Spannbetttücher	30,- €		x
	Lampe	10,- €	x		Lampe	10,- €	x	
Summe		330,- €				540,- €		
Geschirr	Kaffeeservice	15,- €	x		Gedeck	15,- €	x	
	Essservice (6 Pers.)	12,- €	x		Essservice (6 Pers.)	12,- €	x	
	Besteckset	6,- €	x		Besteckset	6,- €	x	
	Kaffee-/Teekanne	5,- €	x		Kaffee-/Teekanne	5,- €	x	
	Kochtopf (groß)	10,- €	x		2 Kochtöpfe (groß)	20,- €	x	
	Kochtopf (klein)	8,- €	x		2 Kochtöpfe (klein)	16,- €	x	
	Pfanne (groß)	7,- €	x		2 Pfannen (groß)	14,- €	x	
	Pfanne (klein)	5,- €	x		2 Pfannen (klein)	10,- €	x	
	Gläser (6 St.)	12,- €	x		Gläser (6 St.)	12,- €	x	
Summe		80,- €				110,- €		
Sonstiges	Badetuch, Handtücher, Waschlappen	15,- €		x	Badetuch, Handtücher, Waschlappen	30,- €		x
Summe		870,- €				1.180,- €		
Elektrogeräte	Waschmaschine	150,- €	x		Waschmaschine	150,- €	x	
	Bügeleisen	15,- €	x		Bügeleisen	15,- €	x	
	Staubsauger	40,- €	x		Staubsauger	40,- €	x	
					Kühlschrank	100,- €	x	
					Elektro-/Gasherd	150,- €	x	
Summe		205,- €				455,- €		

Für jede weitere Person können nur diejenigen Gegenstände berücksichtigt werden, die die weitere Person auch benötigt.

**Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. SGB II)**

Kinder von 0 – 5 Jahre	Kinder von 6 bis 13 Jahre	Jugendliche ab 14 Jahre und Erwachsene
1 Jacke Winter	1 Mantel	1 Mantel
1 Jacke Sommer	2 Jacken Sommer	2 Jacken Sommer
1 Regenmantel	1 Jacke Winter	1 Jacke Winter
8 Hosen/Kleid/kurze Hosen	6 Hosen	6 Hosen
8 Pullover/West/Sweatshirts	6 Pullover	6 Pullover
8 T-Shirts	3 T-Shirts, 1 Hemd, 1 Bluse	3 T-Shirts, 1 Hemd, 1 Bluse
4 Strumpfhosen	2 Paar Hausschuhe	2 Paar Hausschuhe
2 Paar Halbschuhe	1 Paar Winterschuh1	1 Paar Winterschuh1
1 Paar Winterschuhe	1 Paar Sandalen	1 Paar Sandalen
1 Paar Gummistiefel	1 Paar Gummistiefel	1 Paar Gummistiefel

Kinder von 0 – 5 Jahre	Kinder von 6 bis 13 Jahre	Jugendliche ab 14 Jahre und Erwachsene
1 Paar Sandalen	7 Garnituren Unterwäsche	7 Garnituren Unterwäsche
1 Paar Hausschuhe	3 Schlafanzüge	3 Schlafanzüge
10 Paar Garnituren Unterwäsche	1 Trainingsanzug	1 Trainingsanzug
4 Schlafanzüge	1 Paar Turnschuhe	1 Paar Turnschuhe
1 Trainingsanzug	1 Badeanzug/Badehose	1 Badeanzug/Badehose
4 Paar Strümpfe	1 Bademantel	1 Bademantel
	7 Paar Strümpfe	7 Paar Strümpfe
170,- €	252,- €	312,- €
Anmerkungen:		
Wegen der Möglichkeit, Sonderangebote zu nutzen und Gebrauchtkleider aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis zu erhalten sowie der Second-Hand-Angebotes, wurde der für Neuwaren ermittelte Betrag ...		Wegen des guten Angebotes auf dem Second-Hand-Markt wurde der für Neuwaren ermittelte Betrag von 480,- € um 35 % auf 312,- € ermäßigt.
... von 340,- € um 50 % auf 170,- € ermäßigt.	... von 420,- € um 40 % auf 252,- € ermäßigt.	

Umfang der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. SGB II)

Erstausrüstung bei Schwangerschaft	Erstausrüstung bei Geburt	
	Bedarf für die ersten sechs Lebensmonate	Bedarf für das Kinderzimmer etc.
1 Umstandshose	8 Hemdchen	1 Kinderbett
1 Umstandsbluse	6 Strampler	1 Matratze
1 Umstandspulli	6 Bodys	1 Hochstuhl
1 Umstandskleid / -rock	1 Ausfuhrnarnitur	1 Bettgarnitur
2 Schwangerschafts- bzw. Still-BH	2 Schlafanzüge	1 Badewanne
	7 Lätzchen	1 Kinderwagen
120,- €	3 Paar Strümpfe	1 Laufgitter
	1 Paar Schuhe	
	1 Jacke / Strampelsack	400,- €
	200,- €	
Wird innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, für das Leistungen bewilligt wurden, ein weiteres Kind geboren, ist nur noch eine geminderte Pauschale von 70,- € zu gewähren. Im dritten Jahr beträgt die Pauschale 100,- €. Das gilt nur, wenn der Betroffene auf die Minderung der Pauschale hingewiesen wurde.		